



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
ehra@bj.admin.ch

Appenzell, 29. April 2021

Änderung der Handelsregisterverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Handelsregisterverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage im Grundsatz und stellt folgende

Anträge:

1. Handelsregisterverordnung (HRegV)

*Art. 22 Abs. 4 lit. b - Statuten und Stiftungsurkunden
«Stiftungsurkunden zur Errichtung einer Stiftung.»*

Begründung:

Privatrechtliche Stiftungen werden in der Regel durch öffentliche Urkunden als Rechtsgeschäft unter Lebenden errichtet. Möglich ist auch die Errichtung durch Verfügungen von Todes wegen (Art. 81 ZGB). Von letzteren können ohne Weiteres beglaubigte Abschriften angefertigt und dem Handelsregister als Beleg eingereicht werden. Die Änderung von Stiftungsurkunden vollzieht sich aber auf andere Weise.

Stiftungsurkunden können nur von der Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde oder von einem Gericht geändert werden (Art. 85 ff. ZGB). In diesen Fällen wird das Änderungsverfahren somit nicht in einer öffentlichen Urkunde von einer Urkundsperson festgehalten. Vielmehr wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. Wird die Verfügung vollstreckbar, ist sie als Beleg dem Handelsregister einzureichen. Eine Beglaubigung der geänderten Stiftungsurkunde durch eine Urkundsperson kann nicht eingereicht werden. Dies ist zur Klarheit festzuhalten (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. c HRegV).

Art. 22 Abs. 5 - Statuten und Stiftungsurkunden

«Die Statuten von Vereinen müssen von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden.»

Begründung:

Die Unterzeichnung der Statuten von Vereinen ist in Art. 22 Abs. 4 nicht mehr geregelt. Bis anhin mussten diese von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden. Um Unklarheiten zu beseitigen, soll der bestehende Passus beibehalten werden.

Art. 43 Abs. 3 lit. d HRegV / Art. 46 Abs. 3 lit. c und Abs. 4 HRegV - Anmeldung und Belege
[In der geltenden Fassung belassen.]

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht ist keine materielle Änderung, sondern lediglich eine sprachliche Vereinfachung beabsichtigt. Dies trifft nicht zu, die neue Regelung widerspricht Art. 635a und Art. 652f OR.

Grundlage für die zu erstellende Prüfungsbestätigung sind Art. 635a und Art. 652f OR, welche mit der Revision des Obligationenrechts inhaltlich nicht geändert werden und wonach eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassener Revisor den Gründungsbericht prüft und schriftlich bestätigt, dass dieser vollständig und richtig ist. Nach der herrschenden Lehre und Praxis genügt es, wenn eine zugelassene Revisorin (nicht zugelassene Revisionsexpertin) oder ein zugelassener Revisor (nicht zugelassener Revisionsexperte) den Gründungs- oder Kapitalerhöhungsbericht prüft. Mit der neuen Formulierung von Art. 43 Abs. 3 lit. d und Art. 46 Abs. 3 lit. c wird aber in jedem Fall ein Bericht mindestens eines als Revisionsexperte zugelassenen Revisionsunternehmens verlangt.

Bei einer Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts soll auch weiterhin die Prüfungsbestätigung einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors genügen. Die zugrundeliegende Bestimmung in Art. 652f OR ändert diesbezüglich nicht.

Art. 54 Abs. 1 lit. d Ziff. 4 und Abs. 1 lit. e Ziff. 2 HRegV - Nachträgliche Leistung von Einlagen
[In der geltenden Fassung belassen.]

Begründung:

Siehe Begründung oben zu Art. 43 Abs. 3 lit. d HRegV.

Art. 54 Abs. 2 HRegV - Nachträgliche Leistung von Einlagen

In der öffentlichen Urkunde mit der Feststellung des Verwaltungsrats ist der angewandte Umrechnungskurs festzuhalten, sofern die nachträgliche Einlage in einer Fremdwährung geleistet wird.

Art. 59c HRegV - Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands

Redaktionell: Der Verweis in Abs. 3 sollte auf Art. 55 Abs. 3 und derjenige in Abs. 5 auf Art. 55 Abs. 5 nHRegV lauten.

Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV - Anmeldung und Belege

«Falls die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen: das von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnete Verzeichnis ...».

Begründung:

In Abkehr des bisherigen Rechts soll neu dem Handelsregister von jeder Genossenschaft ein unterzeichnetes Verzeichnis eingereicht werden und nicht wie bis anhin nur von Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflichten. Ein Grund für diesen Mehraufwand ist nicht ersichtlich und wird auch nicht im erläuternden Bericht dargelegt, weshalb das bisherige Recht beizubehalten ist.

2. Weitere Anträge zur Handelsregisterverordnung

Art. 12c HRegV - Übermittlung

[streichen]

Begründung:

Art. 12c HRegV regelt, auf welchem Weg elektronische Eingaben an das Handelsregisteramt übermittelt werden dürfen. Dies verkompliziert die Handhabung in der Praxis und ist ein Grund dafür, weshalb sich der elektronische Geschäftsverkehr im Handelsregisterwesen nicht durchsetzt. Die gleiche Regelung in der analogen Welt würde bedeuten, dass beispielsweise nur die Übermittlung mit der Schweizerischen Post akzeptiert wird, nicht aber mit DHL oder anderen Kurierdiensten. Es soll der abwesenden Person überlassen werden, ob sie eine verschlüsselte Übermittlung will oder nicht.

Art. 17 HRegV - Anmeldende Personen

«Abs. 1 bis 3 seien zu ersetzen durch die bis 31. Dezember 2020 geltende Fassung.»

Begründung:

Mit der letzten Revision der Handelsregisterverordnung, welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde in Art. 17 die Stellvertretung für die Anmeldung eingeführt. Es wurde beabsichtigt, das Anmeldeverfahren zu vereinfachen. Dabei wurde offensichtlich übersehen, dass das Gesetz selbst schon viele Fälle der Anmeldung an das Handelsregister regelt. Für diese Fälle hat das Gesetz Vorrang. Es gibt rund 30 Fälle, in denen bereits das Gesetz regelt, wer die Anmeldung unterzeichnen muss, bei der Aktiengesellschaft beispielsweise der Verwaltungsrat für den Verzicht auf die Revisionsstelle (Art. 727a Abs. 5 OR).

Auch wenn mit Inkrafttreten der Gesetzesrevision per 1. Januar 2023 einzelne Ausnahmen wegfallen werden, kann von einer «Vereinfachung» nicht die Rede sein. In allen Ausnahmefällen ist die Stellvertretung nicht möglich, und es müssen Unterlagen nachgefordert werden. Dies muss den anmeldenden Unternehmen, Treuhandbüros sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Einzelfall erklärt werden, wenn sich diese darauf verlassen haben, dass neu die Stellvertretung bei der Anmeldung möglich sei.

Der neue Art. 17 HRegV hat daher zu einer Verkomplizierung bei der Anmeldung geführt. Da sich so schnell die gesetzlichen Bestimmungen nicht ändern lassen, soll Art. 17 wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Soll zu einem späteren Zeitpunkt die Stellvertretung bei der Anmeldung eingeführt werden, ist dies zunächst mit entsprechenden Gesetzesänderungen abzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)